

**Informationsblatt zum Recht der
anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften,
insbesondere zu den §§ 31 ff. BRAO, §§ 59b bis 59q BRAO sowie § 207a BRAO seit dem 02/2025**

A Zulassungspflicht von Berufsausübungsgesellschaften

- **Zulassungspflicht von Berufsausübungsgesellschaften**, § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO: Grundsätzlich bedürfen alle Berufsausübungsgesellschaften ab dem 01.08.2022 der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. **Ausnahmen** gelten gem. § 59f Abs. 1 S. 2 BRAO für Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Die Berufsausübungsgesellschaften werden Mitglieder der zulassenden Kammer.
- **Nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften** können freiwillig die Zulassung beantragen.

B Zulassung und Befugnisse bestehender Berufsausübungsgesellschaften

- Für Gesellschaften, die vor dem 01.08.2022 bereits als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen waren, gilt diese Zulassung als Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft nach § 59 f Abs. 1 BRAO (**§ 209 a Abs. 1 BRAO**).
- Am 01.08.2022 bereits bestehenden und nach neuem Recht zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften, die nicht schon nach § 59 f Abs. 1 BRAO als zugelassen gelten, wird eine **Übergangsfrist** eingeräumt. Sie müssen die Zulassung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer bis zum **01.11.2022** beantragen. Ihnen stehen bis zur Entscheidung der zuständigen Rechtsanwaltskammer über den Antrag auf Zulassung die Befugnisse nach den §§ 59 k und 59 l zu (**§ 209 a Abs. 2 BRAO**).

B Gemeinschaftliche Berufsausübung

- **Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe**: ab dem 01.08.2022 können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf grundsätzlich mit Mitgliedern aller freien Berufen nach § 1 Abs. 2 PartGG ausüben, vgl. § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO. Ein Ausschlusskriterium liegt regelmäßig nur dann vor, wenn die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbar wäre (**§ 59 c Abs. 1 Ziffer 4 BRAO**)

C Organisationsformen, Gesellschafter und Organe

- **Gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit:** für die Berufsausübungsgesellschaften stehen alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht (einschließlich der GmbH & Co. KG) als zulässige Rechtsform zur Verfügung, sowie Europäische Gesellschaftsformen und Gesellschaftsformen, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehen, **vgl. § 59b Abs. 2 BRAO.**
- **Einheitliche Anforderungen an Gesellschafter- und Kapitalstruktur, § 59i BRAO:** Die bisherigen Mehrheitserfordernisse entfallen. Die Absicherung der Einhaltung der Berufspflichten erfolgt künftig dadurch, dass die Berufsausübungsgesellschaft selbst ihnen unmittelbar unterliegt. Zudem trifft auch berufsfremde Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zukünftig unmittelbar die Verpflichtung, die anwaltlichen Kernpflichten einzuhalten.
- **Mehrstöckige Berufsausübungsgesellschaften zulässig:** Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) können Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein, vgl. § 59 i Abs. 1 Satz 1 BRAO.
- **Anforderungen an die Geschäftsführung, § 59j BRAO:** es wird auf Mehrheitserfordernisse in der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaft insgesamt verzichtet. Dem Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan sowie einem etwaigen Aufsichtsorgan müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Nur Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte sind, dürfen die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ führen (**§ 59 p BRAO**).
- **Weiterhin keine Möglichkeit der reinen Kapitalbeteiligung:** Es bleibt bei dem Erfordernis der aktiven Mitarbeit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter in anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften.

D Ausländische Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten

- Mit § 207a BRAO werden detaillierte **Regelungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Deutschland durch Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation** geschaffen. Danach ist es erlaubt, Rechtsdienstleistungen in Deutschland zu erbringen, wenn die **Zweigniederlassung** der betreffenden ausländischen Berufsausübungsgesellschaft in Deutschland zugelassen wurde und die dafür erforderlichen inländischen berufsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im inländischen Recht muss die Gesellschaft sich stets einer dafür im Einzelfall berechtigten Person bedienen.

E Berufsrecht

- Auf die Berufsausübungsgesellschaften sind die anwaltlichen Berufspflichten sinngemäß anzuwenden (**§ 59 e Abs. 1 BRAO**). Verstöße gegen die Berufspflichten durch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften können durch die Rechtsanwaltskammern und im anwaltsgerichtlichen Verfahren geahndet werden (**§§ 74 Abs. 6, 113 Abs. 3 BRAO**). Die persönliche berufsrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschafter, Organmitglieder und sonstigen Mitarbeiter der Berufsausübungsgesellschaft bleibt davon unberührt.

F Berufshaftpflichtversicherung

- **Alle** Berufsausübungsgesellschaften sind unabhängig davon, ob sie zugelassen sind oder nicht, verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten (§ 59 n Abs. 1 BRAO). Nähere Informationen rund um die Versicherungspflicht finden Sie hier:
https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2022_FAQ_Versicherungspflicht_Berufsausuebungsgesellschaften.pdf

G Anzeigepflicht nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BRAO

Rechtsanwälte, die Mitglied der RAK Stuttgart sind, haben dem Vorstand der RAK Stuttgart unverzüglich anzuzeigen, dass sie Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz sind (§ 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BRAO).